

# RS OGH 1990/4/10 5Ob534/90 (5Ob1515/90), 8Ob542/90, 6Ob2190/96v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.04.1990

## Norm

EheG §72

## Rechtssatz

Für die Erfüllung des Tatbestandes des letzten Halbsatzes des § 72 EheG genügt jedes zweckgerichtete Verhalten, Tun oder Unterlassen des Schuldners, das die zeitnahe Realisierung der Unterhaltsschuld verhindert oder zumindest wesentlich erschwert hat. Aktives Hintertreiben ist nicht erforderlich.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 534/90  
Entscheidungstext OGH 10.04.1990 5 Ob 534/90  
Veröff: JBl 1990,800
- 8 Ob 542/90  
Entscheidungstext OGH 12.03.1991 8 Ob 542/90  
Beisatz: Es genügt vielmehr, daß der Verpflichtete mit der Möglichkeit seiner Unterhaltsschuld rechnet und sein Handeln danach ausrichtet, sie für den Fall des Bestehens nicht erfüllen zu müssen. Das Bewußtsein des Schuldners, sich möglicherweise einer Unterhaltspflicht zu entziehen, reicht aus, sofern nur der unbedingte Wille dazu hinzutritt. (T1)
- 6 Ob 2190/96v  
Entscheidungstext OGH 30.09.1996 6 Ob 2190/96v  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0057356

## Dokumentnummer

JJR\_19900410\_OGH0002\_0050OB00534\_9000000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)